

Michael Mitterauer

Familie und Verwandtschaft von der Spätantike bis zur Frühen Neuzeit

Kurseinheit 2:
Die Haushaltsfamilie

kultur- und
sozialwissenschaften

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Teil II: Die Haushaltsfamilie

1. Haushaltstypen und Haushaltszusammensetzung

a) Probleme der Typenbildung für das Mittelalter

Die verschiedenen Muster mittelalterlicher Verwandtschaftssysteme bzw. die Trends in deren Veränderung können helfen, die Muster mittelalterlicher Haushaltsstrukturen besser zu verstehen. Entscheidende Anstöße zu einer Typisierung europäischer Familienformen nach Großräumen sind von der historischen Demographie gekommen und dementsprechend auf der Grundlage neuzeitlichen Quellenmaterials erarbeitet. Geht man den sozialstrukturellen Bedingungen solcher Typen von Familienformen nach, so lassen sich allerdings bis weit ins Mittelalter zurückreichende Bezüge herstellen. Das gilt vor allem für John Hajnals berühmtes „European marriage pattern“ bzw. seine auf dieser Grundlage entwickelten „two kinds of pre-industrial household formation“ (1965; 1983, 65f.), mit Einschränkungen auch für die von Peter Laslett in „Household and family as work-group and kin-group“ entwickelte Typologie (1983, 513ff.). In Ermangelung einer genuin mediävistischen Theorie der Systematisierung von Haushalts- und Familienformen erscheint es sinnvoll, von diesen neuzeitlichen Modellen auszugehen, sich aber zugleich auch die Grenzen ihrer Anwendbarkeit für das Mittelalter bewußt zu machen.

John Hajnal hat in seinem nunmehr schon klassischen Aufsatz „European marriage patterns in perspective“ 1965 festgestellt, daß sich in Europa zwei Muster des Heiratsverhaltens gegenüberstehen, für deren Verbreitungsgebiet er eine Trennlinie angab, die in etwa von Triest nach St. Petersburg verläuft. Östlich dieser Linie liegt das Heiratsalter tief. Nahezu alle Frauen und Männer heiraten. Westlich davon ist das Heiratsalter im interkulturellen Vergleich extrem hoch, vor allem für Frauen. Ein hoher Prozentsatz der Bevölkerung bleibt ledig. 1983 hat Hajnal diese demographischen Muster mit Regeln der Haushaltsformierung bzw. Haushaltstypen in Beziehung gesetzt (1983, 69). Für das „joint-household-system“ Osteuropas gilt seiner Meinung nach, daß das früh heiratende junge Paar sein Zusammenleben im Haushalt eines älteren Paares beginnt, üblicherweise dem, dem der Gatte bisher angehört hatte, weiters daß Haushalte mit mehreren Paaren sich teilen und dadurch neue Haushalte mit einem oder mehreren Paaren

entstehen. Für das „simple household system“ Nordwesteuropas dagegen nimmt Hajnal als Regeln der Haushaltsformierung an, daß das spät heiratende Paar im Normalfall einen neuen Haushalt begründet und daß junge Leute vor der Heirat häufig als Gesinde zwischen Haushalten zirkulieren.

Hajnal hat zunächst vermutet, daß sein „European marriage pattern“ erst in der frühen Neuzeit entstanden sei, jedenfalls nicht bis ins Mittelalter zurückreiche. Dies erscheint heute vom demographischen Befund her revidiert (vor allem Smith 1979; 1981, 107-128). Auch die sozialstrukturellen Voraussetzungen des Musters lassen sich bis weit ins Mittelalter zurückverfolgen (Kaser 1995, 23ff; Mitterauer 1996a, 401f. 1996b; 1999). Die Linie Triest–St. Petersburg, bis zu der sich das „European marriage pattern“ ausbreitete, entspricht in etwa jener Grenze bzw. Übergangszone, bis zu der im Hoch- und Spätmittelalter, zum Teil sogar noch in der frühen Neuzeit, durch die Ostkolonisation Agrarstrukturen vordrangen, die dieses Muster begünstigten. Wichtigster Faktor der Vermittlung zwischen Agrarstrukturen und Familienformen ist die sogenannte Hufenverfassung. Die Hufe wird in mittelalterlichen Quellen immer wieder als „terra unius familiae“ definiert, wobei unter „familia“ offenbar das Gattenpaar mit Kindern als Grundeinheit verstanden wird. Die Hufenverfassung ist grundherrschaftlichen Ursprungs und hat ihre Wurzeln in der königlichen Grundherrschaft des Frankenreichs in karolingischer Zeit (Rösener 1989, 1739ff.). In diesem System führt die grundherrlich bestimmte Hoffolge im Regelfall zu einfachen Familienstrukturen. Der Erbe heiratet üblicherweise bei der Übernahme des Guts, häufig erst nach dem Tod des Vaters. Als Hofinhaber muß er heiraten, vorher darf er es nicht. In einem solchen System kann es zu langen Wartezeiten kommen. Dementsprechend hoch liegt das Heiratsalter. Die Hufenverfassung hat sich im Zuge der Ostkolonisation bis weit ins östliche Mitteleuropa hinein verbreitet. In dieser Entwicklung nimmt der Grundherr auf die Heirat vielfach gar keinen unmittelbaren Einfluß. Das System hat sich verselbständigt. Die bäuerliche Bevölkerung hält sich von sich aus an Hoffolgeformen, die nur ein Ehepaar pro Hof zulassen. Seine Wurzeln hat das System aber im Verheiratsrecht des Grundherren gegenüber seinen Untertanen, in Strukturen also, in denen ein charakteristisches Verwandtenrecht vom Herrn wahrgenommen wird. Für das feudale Europa sind solche Strukturen typisch.

Hajnal stellt dem „simple household system“ Nordwesteuropas das „joint household system“ Osteuropas gegenüber. Der zentrale Unterschied liegt in den fa-

milialem Rahmenbedingungen der Heirat. Hausherrenstellung ist in diesem System nicht Voraussetzung der Heirat. Der Sohn bzw. die Söhne dürfen, ja sollen im Status hausrechtlicher Abhängigkeit heiraten, um die Patriline fortzusetzen. Von der Verwandtschaftsstruktur her scheinen in Ost- bzw. Südosteuropa wesentliche Voraussetzungen dieser Haushaltsformierungsregeln schon im Mittelalter vorgegeben. In den Formen der Besitzfolge ist das gleiche Recht der Agnaten eine wichtige Bedingung. In der Verwandtschaftsterminologie findet sich eine Reihe von Bezeichnungen, die auf ein hohes Alter patrilinear-komplexer Familienformen deuten. Das heißt nicht, daß die stark ausgeprägte Patrilinearität in diesem Raum stets zu einer Vorherrschaft komplexer Familien geführt hätte. Die Wirkung von Haushaltsformierungsregeln im Sinne John Hajnals läßt sich nicht in bestimmten Prozentsätzen von Familienformen messen, wie sie in Zensuslisten ausgezählt werden können. Im Ablauf des Familienzyklus kann auch das östliche Muster zu langen Phasen einfacher Haushaltskonstellationen führen. Grundsätzlich sind aber in ihm komplexe Formen angelegt. Im Rahmen der Hufenverfassung sind sie dies grundsätzlich nicht.

Peter Laslett hat – aufbauend auf John Hajnals Konzept – eine Typologie von Familienformen nach europäischen Großräumen vorgelegt, die weitere Differenzierungen bringt (Laslett 1983, 526f.). Statt von zwei geht er von vier Großräumen aus, innerhalb derer er einheitliche Tendenzen in der Organisation häuslicher Gruppen gegeben sieht. Sicher zu Recht behandelt er den Mittelmeerraum gesondert. Nimmt man an, daß die Unterschiede zwischen den Familienverhältnissen östlich und westlich der Hajnal-Linie seit dem Mittelalter durch sehr unterschiedliche Muster der Agrarverfassung bestimmt sind, so kann das westliche Muster nur auf das Einflußgebiet der fränkischen Grundherrschaft beschränkt gesehen werden. Der Mittelmeerraum bleibt größtenteils außerhalb. Selbst wo hier im Früh- bzw. Hochmittelalter grundherrschaftliche Strukturen gegeben waren, setzten sich schon früh Pachtverhältnisse durch, bei denen der Herr des verpachteten Landes keinerlei Einfluß auf die Familiensituation der Pächter nahm (Imberciadori 1980, 434ff.). So fehlte ein, wenn nicht der entscheidende Faktor für die Regeln der Haushaltsformierung in West- und Mitteleuropa.

Wenn Laslett West- und Mitteleuropa von den Tendenzen der Familienorganisation her unterteilt, so erscheint das weniger überzeugend. Die von ihm aufgrund demographischer Kriterien festgestellten Unterschiede sind eher graduell als prin-

zipiell. Wenn etwa der prozentuelle Anteil von wiederverehelichten Witwen und von Frauen, die älter sind als ihre Gatten, in Westeuropa als „hoch“, in Mitteleuropa aber als „sehr hoch“ eingestuft wird (Laslett 1983, 526), so liegt hier kein struktureller Unterschied vor. Wir haben gesehen, daß das Verheiraturrecht des Grundherren auch die Witwen betraf, durch die der Hof an einen – meist bedeutend jüngeren – zweiten Gatten übergang. Im System der patrilinearen Abstammungsgruppen im Osten und Südosten Europas wäre eine solche Weitergabe des Besitzes durch Witwen völlig unmöglich gewesen. Gegenüber diesem Großraum besteht tatsächlich ein struktureller Unterschied. Auch bezüglich der Mitarbeit von Verwandten als Gesinde in der Familienwirtschaft bzw. in der Aufnahme von Inwohnern in die Hausgemeinschaft sieht Laslett zwischen West- und Mitteleuropa Differenzen. Er charakterisiert die Häufigkeit solcher Konstellationen als „rare“ bzw. „common“, also ebenso in gradueller Abstufung. Wiederum besteht der eigentlich strukturelle Unterschied zwischen West- und Mitteleuropa einerseits und Ost- und Südeuropa andererseits. Denn wo die Hausgemeinschaft auf patrilinear verwandte Männer und deren einheiratende Ehefrauen beschränkt ist, ist für Knechte, Mägde und Inwohner kein Platz. Auch dieser Strukturunterschied geht sicher bis ins Mittelalter zurück.

Für das Mittelalter und wohl auch darüber hinaus wird man Lasletts Modell einer Gliederung Europas nach Großräumen mit unterschiedlichen Formen der Haushalts- und Familienorganisation wohl in andere Richtungen weiter differenzieren müssen. Wir haben gesehen, daß es im Mittelmeerraum ganz unterschiedliche Sonderentwicklungen gab. Die matrilinearen Muster der Ägäis etwa stellen wohl einen sehr spezifischen Typ dar (vgl. oben: I, 2, c). Differenzierungen erscheinen auch im Norden am Platz. Immer wieder sind markante Unterschiede im Raum der britischen Inseln aufgefallen, die sich aus der keltischen bzw. angelsächsischen Tradition ergaben. Zwar herrschte auch in Irland seit alters Neolokalität und damit tendenziell Kleinfamilienstruktur, jedoch in einem ganz anderen Kontext als in England (Charles-Edwards 1993, 37 und 59). Die aus dem väterlichen Haushalt ausgeschiedenen Söhne standen weiterhin unter der Autorität des Vaters. Die patrilineare Abstammungsgruppe der „derbfine“ blieb als Siedlungseinheit zusammen und bildete in der Bodenbewirtschaftung eine Arbeitseinheit. Solche über einen einzelnen Haushalt hinausgehende Arbeitszusammenhänge unter Verwandten sind bei einer differenzierten Typologie sicher mitzubedenken.

Auch die skandinavischen Länder zeigen gegenüber Mittel- und Westeuropa tiefgreifende Unterschiede. Wenn dort die Grundherrschaft für die Entwicklung der ländlichen Familienformen wichtig war, so ist hier das Vorherrschen von Pachtverhältnissen zu bedenken (Wührer 1980, 763ff.). Die Agrarverfassung hat im Mittelalter für die Familienformen der überwältigenden Bevölkerungsmehrheit entscheidende Bedeutung gehabt. Insofern war sie für Großräume prägend. Zu bedenken ist freilich, daß in diesen europäischen Großräumen die städtische Bevölkerung und der Adel in ganz besonderen Haushaltsformen lebten, die sich vom dominanten ländlichen Muster deutlich unterschieden. Auch solche milieuspezifischen Besonderheiten müßte ein differenzierendes Modell berücksichtigen.

Insgesamt werfen die von der historischen Demographie bzw. der quantifizierend orientierten Historischen Familienforschung an Quellen der Neuzeit entwickelten Instrumentarien der Typisierung von Familienformen – für das Mittelalter angewandt – manche Probleme auf. Für die Analyse von Zensuslisten der neueren Zeit mögen formale Kategorien wie „multiple family households“, „extended family units“, „simple family households“, „no family households“ (gemeint sind Haushalte ohne Gattenpaar) und „solitaries“ eine brauchbare Typisierung sein (Laslett 1983, 520f.), die eine erste Orientierung ermöglicht und mit dem Begriff „houseful“ ist der sicher wichtige Sachverhalt angesprochen, daß auch über die Haushaltsgemeinschaft hinausgehende, am ganzen Haus orientierte soziale Gruppen zu berücksichtigen sind. Aber auch für diese Epoche stellt sich die Frage nach dem Erkenntniswert derart formal konzipierter Analysen. Für das Mittelalter sind sie in dieser Weise kaum anwendbar, weil vergleichbares Quellenmaterial weitgehend fehlt. Unterscheidungen zwischen einfachen und komplexen Familienformen um mehrere Ehepaare lassen sich zwar auch mit mittelalterlichen Quellen gelegentlich durchführen, es stellt sich dabei aber die Frage, ob man – auf diese Differenzierung konzentriert – nicht andere, für eine Typenbildung ebenso wichtige Momente aus dem Blick verliert. So verweisen spezifische Gesindepersonen, die im Haushalt mitleben, auf spezifische ökonomische Funktionen der Familie oder auf Statusunterschiede, die in der Beschäftigung von Dienstpersonal zum Ausdruck kommen. Solche Faktoren der Arbeitsorganisation bzw. der sozialen Milieuzugehörigkeit sind sicher für die Typisierung von Haushaltsfamilien ähnlich wichtig wie die Zusammensetzung mit einem einzigen oder mit mehreren Gattenpaaren.

Die quantifizierende Richtung der Historischen Familienforschung, die in der Neuzeit zunehmend für ihre Zwecke geeignetes Quellenmaterial vorfindet, hat stets ein besonderes Interesse an Durchschnittswerten gezeigt. Großhaushalte verzerren die Werte des „mean household size“. Häufig haben sie auch keine eindeutig familiäre Struktur, was zu methodisch legitimen Argumenten führen kann, sie aus der Analyse auszuschneiden. Man könnte aber auch einen gegenteiligen Standpunkt vertreten. Gerade wo der Familiencharakter einer Gruppe zusammenlebender Menschen diskutabel erscheint, liegen Formen vor, die uns das ganze Spektrum familialer und nichtfamilialer Sozialstrukturen mit seinen vielfältigen Übergängen bewußt machen. In der mittelalterlichen Gesellschaftsentwicklung haben familiäre Sozialformen als Wurzel anderer eine sehr wichtige Rolle gespielt (Fichtenau 1992, 165ff; Duby 1997, 13; Mitterauer 1979, 20ff, 27ff.). Solchen aus der Familie herausführenden Entwicklungen soll hier am Beispiel von Großhaushalten besonders nachgegangen werden.

Quantifizierende Familienforschung muß exakt abgrenzen. Sie muß genau sagen, welche Personen zur Familie gehören und welche nicht. Nur so kann sie zählen. Vielleicht ist es ein Glück, daß Historische Familienforschung aufgrund der Quellenlage für das Mittelalter dieses Zwangs zur Abgrenzung enthoben ist. So kann sie die Frage offen lassen, wo im Zeltlager von Hirtennomaden in Osteuropa, wo auf dem Meierhof eines fränkischen Klosters, wo im Königspalast von Toledo der Haushalt bzw. die Familie ihre Grenzen hat. Engere und weitere Gruppen familialen Zusammenlebens können nebeneinander Behandlung finden. Es kann auf Rahmenhaushalte eingegangen werden, die ihrerseits wieder Haushalte umfassen. Es können je nach Funktion unterschiedliche Grade der Integration von Personen in eine familiäre Gemeinschaft Berücksichtigung finden. Viele Sozialformen kommen damit ins Blickfeld, an die man vom heutigen Wortgebrauch des Begriffs „Haushaltsfamilie“ ausgehend auf das Erste gar nicht denken würde, bei denen es sich aber sehr wohl um Haushaltsgemeinschaften mit Familiencharakter handelt. Mit solchen in der Historischen Familienforschung vielfach vernachlässigten Sozialformen beginnend soll das Spektrum mittelalterlicher Haushaltstypen in voller Breite dargestellt werden. Gegenüber heutigen Familienverhältnissen ergibt sich daraus ein deutlicher Kontrast. Dieser Gegensatz kann einerseits die Radikalität des Wandels in der Geschichte der europäischen Familie seit dem Mittelalter bewußt machen, andererseits aufzeigen, daß viele auf

Hausgemeinschaften des Mittelalters zurückgehende soziale Entwicklungsprozesse weit über diesen Rahmen hinausgeführt haben.

b) Fürstenhöfe

Eine besonders komplexe Haushaltsform stellt im Mittelalter der Fürstenhof dar. Daß es sich hier im Verständnis der Zeit um eine Hausgemeinschaft, letztlich also eine familial konzipierte Sozialform handelt, zeigen zeitgenössische Bezeichnungen wie „domus regia“, „familia regis“, „palatium“, „aula regia“ oder „curtis regalis“ (Zotz 1986, 373ff.). Zwei Grundtypen von Fürstenhöfen sind zu unterscheiden: Zum einen solche in festen Residenzstädten und zum anderen solche des Reisekönigtums. Während erstere ihrem Umfang nach stärker anwachsen konnten, hatten letztere eine besonders komplexe Struktur. Zur Haushaltung des Königs gehörte zunächst der engere Kreis seiner Begleitung, der mit ihm von Pfalz zu Pfalz, von Königshof zu Königshof zog. Auf jedem dieser Höfe stand ihm das dort lebende Dienstpersional zur Verfügung. Die Dienstleute der königlichen Domänen gehörten somit insgesamt zur „familia“ des Herrschers. Auch die Grundherrschaft des Königs stellt einen Rahmenhaushalt dar. Schließlich erweitert sich der fürstliche Haushalt aus Anlaß von „Hof“-Tagen um die Kronvasallen. Überall wo sich in Europa das Lehenswesen durchgesetzt hat, sind die großen Vasallen zum Besuch der „curia regis“ verpflichtet, aus der sich später die Ständeversammlungen ausbilden. Die Wurzel dieser Hoftage liegt letztlich in einer hausrechtlichen Abhängigkeit der Vasallen, d.h. die Lehensträger sind in einem weiteren Verständnis Mitglieder des königlichen Haushalts.

Im höfischen Ritual werden solche Zusammenhänge sichtbar. Von den Krönungsfeierlichkeiten Ottos des Großen in Aachen 936 wird berichtet „Nun wurde das Tedeum gesungen und das Meßopfer gefeiert. Dann stieg der König herab und ging zur Pfalz. Er trat zu dem Marmortisch, der mit königlichem Prunk gedeckt war, und setzte sich mit den Erzbischöfen und allem Volk; die Herzöge taten Tischdienst. Der Lothringerherzog Giselbert, zu dessen Machtbereich Aachen gehörte, hatte als Kämmerer die Oberaufsicht; Eberhard (der Frankenherzog als Truchseß) besorgte den Tisch, Hermann der Franke (als Schwabenherzog) überwachte die Schenken, Arnulf (der Bayernherzog als Marschall) sorgte für die Reiterschaft und für Wahl und Absteckung des Lagers. Der Sachsenführer

Sigfried aber, der zweite Mann nach dem König, ehemals Schwager des Königs (Heinrichs I.) und nun mit dem König verwandt, verwaltete währenddessen Sachsen, damit kein feindlicher Überfall vorkäme; er hatte den jüngeren Heinrich (Otto Bruder) bei sich.“ (Borst 1979, 475f.): Mahlgemeinschaft ist ein besonders starker Ausdruck familiärer Verbundenheit. Gemeinsam essen und trinken ist der Inbegriff dessen, was Mitglieder einer Familie, einer Hausgemeinschaft miteinander verbindet. Und in diese Mahlgemeinschaft wurde die Gefolgschaft einbezogen (Fichtenau 1992, 83; Althoff 1990, 203ff.). Ein Hoftag ist grundsätzlich mit einem gemeinsamen Mahl des Herren und seiner Vasallen verbunden, erst recht eine Reichsversammlung aus Anlaß der Krönung. Beim Krönungsmahl treten die Herzöge in häuslichen Dienstfunktionen in Erscheinung. Als Kämmerer, als Truchseß, als Schenk und als Marschall haben sie aus diesem Anlaß besondere Aufgaben. Ihre Beziehung zum König wird durch die Ausübung eines Hausamts beim Krönungsmahl definiert. Nebenbei: Der Bruder des Königs – sein späterer Konkurrent – fehlt bei dieser feierlichen Repräsentation der „domus regia“. Otto weiß ihn beim Mutterbruder, der mit seiner Erziehung beauftragt ist, in sicherer Obhut.

Obwohl in ihrem Herzogtum selbst Herren eines adelig-fürstlichen Haushalts, sind die Herzöge zugleich auch hausrechtlich Abhängige im Haushalt des Königs. Dasselbe gilt für die anderen königlichen Vasallen, soweit sie nicht unmittelbar in der ständigen Gefolgschaft ihres Herren leben. Sie haben ihrerseits wieder Vasallen, die einem eigenen Haushalt vorstehen. So schafft das Lehenswesen ein vielfach verschachteltes System einander über- und untergeordneter Hausgemeinschaften, in dem der königliche Hof den äußeren Rahmen vorgibt.

Zeremonien wie das Aachener Krönungsmahl führen anschaulich vor Augen, wie stark mittelalterliche Herrschaft in Ordnungen des Hauses wurzelt. Das gilt jedenfalls für die germanischen Königreiche, insbesondere für das Frankenreich mit seinem Reisekönigtum. In allen diesen Reichen hat sich im Anschluß an die Hausämter die Reichsverwaltung des Königshofs entwickelt (Zotz 1986.). Der Marschall, in dessen Bezeichnung der Pferdeknecht weiterlebt, übernahm zunehmend Kompetenzen im Heerwesen. Der für die fürstliche Schlafkammer zuständige Kämmerer hatte auch den dort aufbewahrten Schatz zu verwalten. Die Entwicklung verlief von Land zu Land unterschiedlich, geht aber überall auf die gleiche häusliche Wurzel zurück. Neben den von Laien verrichteten Hausämtern gewannen auch die Aufgabenfelder der Hofgeistlichkeit für die Reichsverwaltung

Bedeutung – und damit die Hofkapelle und die aus ihr hervorgegangene Hofkanzlei. Alle Träger solcher Ämter gehörten zum Hofgesinde, unterstanden der Hofordnung, waren in einem hausrechtlich konzipierten Dienstverhältnis abhängig.

Diese hausrechtliche Abhängigkeit war in besonderem Maße gegeben, wenn die Ämter mit Unfreien besetzt wurden. Die großen Vasallen übten die Dienste beim Krönungsmahl aus außerordentlichem Anlaß als Ehrenamt aus. De facto verrichteten im Alltag lediglich Personen des fürstlichen Gefolges diese Funktionen. Seit dem 11. Jahrhundert zogen die deutschen Könige dazu durchweg Ministerialen heran, also Leute unfreier Abkunft aus dem Personal ihrer Königshöfe (Ebd., 374). Man kann diese Reichsministerialen nicht mit den Palastsklaven islamischer Fürstenhöfe gleichsetzen. Das Moment der Unfreiheit verstärkte jedoch hier wie dort die hausrechtliche Komponente der Herrschaftsausübung.

Unterschiede in der Struktur der Hofhaltung zwischen Königtum mit fester Residenz und Reisekönigtum betrafen vor allem die Königin bzw. die mit ihr zusammenlebenden Kinder (Fichtenau 1992, 242). Wo ohne Residenz regiert wurde, begleitete die Königin in der Regel den Herrscher. Es konnten ihr bei der Verlegung des Herrschaftssitzes von Pfalz zu Pfalz sogar besondere Aufgaben zukommen, hatte sie doch für Fragen des Haushalts im Zusammenwirken mit dem Kämmerer spezielle Kompetenzen. Andererseits begleiteten Königinnen ihre Gatten nicht auf allen Stationen. Das gilt keineswegs nur für die häufigen Kriegszüge. Die Königin und ihre engere Begleitung nahmen im Reisekönigtum eine Zwischenstellung ein – zwar mobil, aber doch nicht in derselben Weise wie der Herrscher selbst. Das konnte zu einer zeitweisen Aufgliederung des Hofstaats führen, auch zur Ausbildung eigener Hausämter für die Königin. Kunigunde etwa, die Gattin Heinrichs II., verfügte über einen eigenen Kämmerer und einen eigenen Mundschenk. So trug die Stellung der Königin zu einer weiteren Komplexität der Hofhaltung bei.

Eine besonders starke Position konnten Königinnen in der Hofhaltung einnehmen, wenn der König vorzeitig verstarb und einen unmündigen Thronerben hinterließ. De facto übte dann eine Frau in der „domus regia“ die Herrschaft aus, und über sie auch im Reich. Die Byzantinerin Theophano hat als Witwe Ottos II. diese Herrschaftsform zu einem Höhepunkt geführt (Fichtenau 1992, 240). Aus ihrer Heimat war sie die mächtige Stellung der verwitweten Herrscherin gewohnt, ins-

gesamt der Frau im Herrscherpalast. War der Thronfolger beim Tod des Herrschers volljährig, so spielte die Königinmutter am Hof meist keine Rolle mehr. Sie zog sich in der Regel auf einen Witwensitz oder ins Kloster zurück. Das Nebeneinander zweier Hausfrauen war auch im Haushalt des Königs problematisch.

Die starke Stellung der Königin am Hof hat sich erst im Verlauf des Mittelalters sukzessive durchgesetzt. Sie ist verbunden mit der Durchsetzung des Konzepts der gattenzentrierten Familie. Als Pippin 754 mit seinen Söhnen Karl und Karlmann von Papst Stephan in der Abteikirche von St. Denis zum König und Patricius gesalbt und geweiht wurde, erhielt Pippins Gattin Bertrada immerhin die Weihe, nicht aber die Salbung (Mühlbacher 1959, 65). Mit dem Übergang zur Krönung setzt sich unter den späten Karolingern auch die Krönung der Königin durch (Schramm, 1960, Bd. 1, 21ff.). Die Bezeichnung „consors regni“, also „Gefährtin der Königsherrschaft“ kommt auf. Das bedeutet nicht notwendig *de iure* oder *de facto* eine Mitregentschaft der Frau (Fichtenau 1992, 240). Es drückt aber aus, daß auch in der „domus regia“ nicht der Mann allein, sondern – in spezifischer Rollenteilung – das Paar an der Spitze steht.

Zum selben Zeitpunkt, als sich im Westen die Byzantinerin Theophano „consors imperii“, „*dei gratia imperatrix Augusta*“, ja sogar „*dei gratia imperator Augustus*“ nennt, zum selben Zeitpunkt geht eine andere Byzantinerin nach Kiew, um die Gattin eines Rurikidenfürsten zu werden, der fünf legitime Gattinnen – drei Warägerinnen, eine Griechin und eine Tschechin – sowie einen Harem von 800 Nebenfrauen besitzt (von Rimscha 1970, 27). Von seinen Hauptfrauen hatte er bereits zwölf legitime Söhne. Großfürst Wladimir – später als „der Heilige“ verehrt – ließ sich aus Anlaß seiner Ehe mit der „purpurborenen“ Kaisersschwester taufen und wollte ab nun in Einehe leben. Vom Modell einer gattenzentrierten Herrscherfamilie war man im Rurikidenhaus auch weiterhin weit entfernt. Die bisherige Familienform Großfürst Wladimirs entsprach eher der Praxis islamischer Hofhaltungen, nämlich Polygynie und Konkubinat mit Sklavinnen (Bürgel 1991, 90ff.). Die immense Zahl von Sklaven an den Herrscherhöfen von Bagdad, Kairo, Cordoba oder Palermo bot für den Harem des Fürsten ein großes Rekrutierungsfeld. Polygynie und Konkubinat mit Sklavinnen gab es im Frühmittelalter aber durchaus auch unter Herrschern christlicher Reiche.

In Irland war dies in Königsfamilien an der Tagesordnung. Dementsprechend gab es auch keinen Mangel an Thronberechtigten (Charles-Edwards 1993, 94).

Stark patrilinear orientierte Gesellschaften tendieren insgesamt zur Polygynie – im Fürstenhaus, wo es um die Sicherung legitimer Thronfolger geht, in ganz besonderer Weise. Auch bei den Frankenkönigen finden sich Ansätze zur Polygynie. Karl der Große lebte nicht nur vor und nach seinen vier Vollehen mit Konkubinen zusammen, sondern auch während dieser Zeit (Konecny 1976, 65ff.). Für die Stellung der jeweiligen Partnerinnen des Fürsten im Rahmen der Hofhaltung war die Frage der Einehe bzw. der Vollehe von entscheidender Bedeutung. Erst die Durchsetzung der gattenzentrierten Konzeption schuf jene starke Position, die die Fürstin im Hoch- und Spätmittelalter an den Höfen des christlichen Europa einnahm.

Erweiterte bzw. komplexe Familien auf der Basis von Verwandtschaftsbeziehungen dürften an europäischen Fürstenhöfen des Mittelalters eher selten gewesen sein. Wenn Karl der Große seine zahlreichen Töchter mit ihren Gatten und Kindern am Hof leben ließ und sie unter seiner „Munt“ behielt, so war das ein Ausnahmefall (Konecny 1976, 74). Seinen Söhnen richtete auch er eigene Hofhaltungen in ihren Teilkönigreichen ein, noch lange bevor er sie verheiratete (Konecny 1976, 71). Frühzeitige Übertragung eigenständiger Aufgaben abseits des väterlichen Hofes war ein verbreitetes Muster. Es konnte ebenso der Sicherung der Familienherrschaft dienen, ebenso der Herrschaftsvorbereitung des Sohnes. Auch die Erhebung des Sohnes zum Mitkönig mußte nicht Koresidenz bedeuten. Für jüngere Brüder diente dieses Muster der Übertragung selbständiger Aufgaben fernab des Königshofs nach Durchsetzung der Primogenitur als Versorgung. Stammfamilien bzw. Frèreche-Strukturen, also komplexe Familienformen in vertikaler oder in horizontaler Erweiterung kamen so im Rahmen der „domus regia“ kaum zustande. Man konnte ebenso verwitweten Frauen und unverheirateten Schwestern außerhalb des Hofes einen standesgemäßen Unterhalt verschaffen, so daß auch verwandtschaftlich erweiterte Familien von Fürsten selten waren. Nach den Kriterien der historisch-demographischen Familienforschung sind die höchst komplexen und weit ausgreifenden Haushaltsformen mittelalterlicher Fürsten weder als „komplexe“ noch als „erweiterte“ Haushalte zu qualifizieren.

Mittelalterliche Fürstenhöfe bieten eine Vielfalt an Möglichkeiten, sie nach ihren Haushaltsstrukturen zu vergleichen. Solche Vergleiche können auch deshalb von Interesse sein, weil sich in ihnen Unterschiede von Herrschaftsformen spiegeln, die sich aus der Hausherrschaft entwickelt haben. Mit Blick auf die unter-

schiedlichen Familienformen in den verschiedenen europäischen Großräumen seien bloß zwei Elemente angesprochen, die die Fürstenhöfe des feudalen Europa einerseits von denen der nördlichen Peripherie, andererseits von denen des Mittelmeerraums wesentlich unterschieden.

„Der ist nicht König, der nicht Geiseln in Ketten hat“ heißt es im irischen Recht (Byrne 1987, 31). Die Geiselhaltung war im frühmittelalterlichen Irland ein essentielles Element der Gesellschaftsverfassung. Die Stellung von Geiseln band Verwandtschaftsverbände an den König, die Könige wiederum an den Oberkönig (Charles-Edwards 1993, 341ff; Byrne 1987, 43). Wer als Geisel zu gehen hatte, bestimmte das Oberhaupt des Verwandtschaftsverbands. Einzelpersonen hafteten für das Wohlverhalten der Gruppe – ein ähnliches Denken wie es der Blutrache zugrundeliegt. Meist waren es Kinder oder Jugendliche, die als Geiseln gegeben wurden. Sicherlich wurden sie an den Fürstenhöfen nicht wie Gefangene gehalten. Gefangenschaft bzw. Versklavung drohte ihnen nur, wenn ihre Verwandtschaftsgruppe die getroffene Übereinkunft nicht hielt. Sie wurden hier erzogen und zum Dienst im Haus herangezogen. Die Übergänge zur „fosterage“, dem spezifisch inselkeltischen Ziehkindwesen, bzw. zur Klientel sind fließend. Auch geistliche Institutionen nahmen Geisel. Mit „Giall“/„Gilla“, d.i. Geisel, und einem Heiligennamen zusammengesetzte Personennamen sind in Irland häufig (Mitterauer 1993, 215f.). Die Hofdienste der Geisel können also wohl keine besonders erniedrigende Form gewesen sein. Die Geisel verlor grundsätzlich auch nicht den Status, den sie durch ihre Herkunftsfamilie besaß. Das unterscheidet sie prinzipiell vom Sklaven.

Geisel hatte man in Irland nicht nur in den Häusern der Könige und Oberkönige, für diese erscheinen sie aber als besonders charakteristisch. Auch in Nord- und Osteuropa findet sich im Früh- und Hochmittelalter das Prinzip der Geiselstellung an Fürsten – etwa in Schweden, im Baltikum sowie bei finno-ugrischen Stämmen (Johansen 1964, 302f.). Vereinzelt begegnet es im Frankenreich. Als der Bayernherzog Tassilo 781 nach vorangegangenem Treuebruch sein Vasallitätsverhältnis zu König Karl erneuern muß, wird zur Absicherung von bayerischen Großen die Stellung von Geiseln verlangt (Mitteis 1933, 67). In England wurde es von den Kronvasallen als eine schwere Verletzung ihrer Rechte angesehen, daß König Johann ohne Land von ihnen Geisel nahm. Dieses Verhalten spielte in der Vorgeschichte der Magna Charta eine Rolle (Mitteis 1962, 317). Mit der Durchsetzung des Lehenswesens scheint allerdings grundsätzlich das Geiselwesen an Bedeutung

verloren zu haben. In der Vasallität waren Abhängigkeitsverhältnisse zu Fürsten dauerhafter und besser abgesichert. Die Übergänge sind aber wohl fließend. Die Erziehung von Vasallensöhnen am Fürstenhof wurde im Mittelalter weithin praktiziert und lebt in Hofschulen und Pagenkorps der neuzeitlichen Hoforganisation gelegentlich weiter (Duby 1988, 276). Der Herrendienst des Vasallensohns war keine Vergeiselung, er verstärkte jedoch Abhängigkeitsverhältnisse und garantierte Wohlverhalten. Das Institut der Vasallität hat die Vergeiselung abgelöst, dabei aber auch Elemente von ihr weitergeführt, die für den Aufbau des fürstlichen Haushalts Bedeutung behielten.

Vergleicht man die Hoforganisation im Frankenreich mit der von Byzanz, so fällt vor allem das Fehlen einer Personengruppe besonders auf, nämlich das der Eunuchen. Die byzantinischen Kaiser übertrugen höchste Ämter am Hof, genauso wie in Verwaltung, Armee und Kirche an Eunuchen (Nagel 1989, 99ff.) Im Hofzeremoniell spielten diese eine wichtige, höchst eigenartige Rolle. Weißgekleidet wie Engel führten sie die Besucher vor den Kaiser, sie überreichten ihm bei der Krönung die Insignien, sie geleiteten ihn bei der Rückkehr aus dem Krieg in die Kapelle der Gottesmutter, sie assistierten ihm beim Ausziehen der Rüstung und führten ihn zum Bad in den Blachernenpalast. In einer Rangliste des 9. Jahrhunderts sind acht spezielle Eunuchenämter genannt, etwa das des Parakoimenos, der neben den kaiserlichen Gemächern schlief und meist zu den besonderen Vertrauten des Kaisers zählte, oder das des Protovestiarios, des Vorstehers der kaiserlichen Garderobe. Nähe zum Schlafgemach und damit zu den Frauen des Fürstenhauses ist häufig ein Grund, Eunuchen im Fürstendienst einzusetzen. Die byzantinischen Eunuchen aber waren keine Haremswächter. Der Grund für ihre Förderung in höchsten Hofämtern war in Byzanz ein anderer: Eunuchen konnten nicht Kaiser werden. So stellten sie als Thronprätendenten keine Gefahr dar. Die geringe geblütsrechtliche Fundierung des byzantinischen Kaisertums machte die Inhaber hoher Hofämter für den Herrscher zu einer potenziellen Konkurrenz. Auch die Erblichkeit von Ämtern konnte durch die Besetzung mit Eunuchen hintangehalten werden.

Die bedeutende Rolle von Eunuchen hat der byzantinische Kaiserhof mit den Fürstenhöfen der islamischen Reiche gemeinsam (Nagel u. a. 1989, 99; allgemein: Cahen 1968). Die Eunuchen sind hier ihrer Herkunft nach Sklaven. Sklaven haben für den Fürstendienst generell den Vorteil der totalen Abhängigkeit, der Bin-

dungslosigkeit, der Fremdheit. Die Großhaushalte islamischer Herrscher im südlichen Mittelmeerraum sind von einem hohen Anteil von Sklaven und Sklavinnen geprägt. Auch über Sklaven läßt sich von der Hofhaltung her ein Herrschaftssystem aufbauen, allerdings in anderen Formen als über die Vasallität. Das Lehenwesen des Frankenreichs und seiner Nachfolgereiche war zwar auf hausrechtliche Abhängigkeit und Dienstverpflichtung aufgebaut, nicht aber auf Unfreiheit. Vor allem war es ein System, das Phasen verpflichtender Präsenz am Hof mit Phasen der Herrschaftsausübung außerhalb verband. Die Über- und Unterordnung von hausrechtlich organisierten Sozialformen bedingte insgesamt ein Herrschaftssystem, das ein hohes Maß an Stabilität und Integration gewährleistete.

c) Adelshöfe

Die Höfe von Adligen stellten vielfach ein Abbild der Fürstenhöfe im kleinen dar. Das zeigen etwa Bestimmungen der Lex Alamannorum (Dannenbauer, 109). Hier wird vom Seneschalk gesprochen, also dem „Altknecht“, unter dem zwölf Knechte stehen, vom Marschalk, der über zwölf Pferde gesetzt ist, vom Koch und seinem Gehilfen, vom Bäcker, vom Schmied, auch vom Goldschmied und vom Schwertschmied, von verschiedenen Hirten und ihren Herden, vom Arbeitshaus der Frauen, wo wahrscheinlich vor allem textile Arbeiten geleistet wurden, mit der Obermagd an der Spitze, von der Mühle, von der Meute der Jagdhunde, vom Hetzhund, Leithund, Windhund und den Hunden für die Schweine- und Bärenjagd. Jagdfalken werden erwähnt, des weiteren ein Hühnerhof, zu dem auch ein Kranich gehört, schließlich ein Zwinger für Bären und Hirsche sowie andere gefangene Tiere. Die verschiedenen Kategorien von Hofgesinde, aber auch die am Adelshof gehaltenen Tiere lassen konkrete Schlüsse zu, wie hier gearbeitet wurde, aber auch, wie der Herr und seine Angehörigen ihr Leben gestalteten. Wie auf dem Fürstenhof sind es gerade die vielfältigen Kategorien von Dienstleuten, die uns Eindrücke von der Lebenswelt einer solchen adligen Hausgemeinschaft vermitteln. Man muß diese umgeben denken von bäuerlichen Hausgemeinschaften, die durch ihre Abgaben und Frondienste die Bequemlichkeit eines solchen Herrenlebens ermöglichten. Der Herrenhof ist der Mittelpunkt bzw. der Rahmenhaushalt einer grundherrlichen „familia“.

Im äußeren Erscheinungsbild, aber auch in der inneren Struktur des adeligen Hauses kommt es seit dem 10. Jahrhundert zu wesentlichen Veränderungen. Die

Burg, der Turm, das „feste Haus“ löst die Adelshöfe ab (Schmid 1957, 41). Es handelt sich zunehmend um befestigte Adelssitze, allerdings solche unterschiedlicher Qualität. „Burg“ ist ursprünglich eine Bezeichnung für städtische Siedlungen (Mitterauer 1980, 192ff.). Sie hängt mit „bergen“ zusammen und charakterisiert die Funktion einer befestigten Siedlung als Zufluchtsstätte. In vielen mit „-burg“ gebildeten Ortsnamen von städtischen Siedlungen, aber auch in der Bezeichnung „Bürger“ wirkt diese Begrifflichkeit nach. Im Hochmittelalter kommt es zu einer Gabelung in der Entwicklung befestigter Plätze, bei der der befestigte Adelssitz die Bezeichnung „Burg“ übernimmt und für die urbane Siedlung eine neue aufkommt, nämlich die der „Stadt“. Dieses Nebeneinander von Herrenburg und Burgstadt, wie es sich in den Nachfolgereichen des karolingischen Imperiums ausgebildet hat, stellt eine einmalige sozialtopographische Konstellation dar, zu der es weltweit kein Gegenstück gibt. Obwohl es sich auch um ein zentrales Element der Wehrverfassung handelt, erscheint eine Erklärung aus dem Lehenswesen bzw. aus dem Lehenswesen allein unzureichend. Weiterführend ist eine Sicht im Kontext des Reichskirchensystems jener Zeit, also im Zusammenhang mit Immunität, Laienabtei und Vogtei über Reichskirchengut. Schon in karolingischer Zeit hatten die Güter der Bischofskirchen und Reichsabteien durch königliche Schenkungen stark zugenommen. Die Immunität bedeutete für das Reichskirchengut Exemption aus der Grafschaftsverfassung und damit auch von der Burgwerksleistung. In Frankreich waren es zunächst die Laienäbte der großen Königsklöster, in Deutschland die Hochstiftsvögte, die im 10. Jahrhundert mit dem Bau von Herrenburgen begannen – entweder auf Kirchengut selbst oder in Anschluß daran auf Rodungsland. Die Umstände der Zeit begünstigten die Anlage zusätzlicher Zufluchtsstätten: Normannen- und Ungarneinfälle stellten eine ständige Bedrohung dar (Bloch 1982, 480). Aber auch nach Ende dieser Bedrohung ging der Burgenbau des Adels weiter und fand erst mit der Entvogtung seinen Abschluß. Es waren dies keine usurpierten Rechte des Adels, sondern frühere Grafenrechte, die – durchaus systemkonform – auf Reichskirchengut an Vögte oder andere im königlichen Auftrag wirkende Herrschaftsträger übergingen (Mitterauer 1980, 216ff.). Dementsprechend wurden die neuentstehenden Burgherrschaften vielfach auch als Lehen vom König oder von der Kirche in den Herrschaftsaufbau des Reiches eingliedert.